

187

Aktenzeichen: 2 AZR 517/90

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 28. Februar 1991

- 2 AZR 517/90 -

I. Arbeitsgericht  
Stade

Urteil vom 12. April 1988

- 1 Ca 531/87 -

II. Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen

Urteil vom 27. April 1990

- 3 Sa 896/88 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Kündigung - Gemeinsamer Betrieb bei Land- und Seebetrieb

Gesetz:

KSchG §§ 23, 24

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung von BAGE 3, 197 = AP Nr. 1 zu § 22 KSchG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 517/90

-----

3 Sa 896/88 Niedersachsen

Verkündet am  
28. Februar 1991

Noll,  
Reg.-Hauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128  
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Februar 1991 durch den  
Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und  
Dr. Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Roeder für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. April  
1990 - 3 Sa 896/88 - wird auf ihre Kosten zurück-  
gewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d:

Die Klägerin war aufgrund eines Anstellungsvertrages vom  
25. September 1984 seit diesem Tag bei der Beklagten als Sekretä-  
rin beschäftigt. Die Beklagte beschäftigt weniger als sechs Ar-  
beitnehmer.

Am 13. November 1987 kündigte die Beklagte das Arbeitsver-  
hältnis zum 31. Dezember 1987 und berief sich darauf, durch den  
Verkauf verschiedener Schiffe habe sich der Arbeitsaufwand so  
verringert, daß er von einem anderen Mitarbeiter miterledigt wer-  
den könne.

Die Klägerin hält diese Kündigung für unwirksam. Sie ist der  
Auffassung, das KSchG finde Anwendung. Dazu trägt sie vor, die  
Geschäftsführer der Beklagten hätten mit teilweise wechselnder  
Zusammensetzung und teilweise auch mit dritten Personen eine  
Reihe von Kommanditgesellschaften gegründet, die einzelne See-  
schiffe betrieben. Die Verwaltung dieser Seeschiffe werde aus-  
schließlich über die Firma der Beklagten abgewickelt. Sämtliche



Heuerrechnungen und andere Büroarbeiten würden in Geschäftsräumen der Beklagten ausgeführt, da die einzelnen Kommanditgesellschaften nicht über eigene Geschäftsräume verfügten. Die Kommanditgesellschaften firmierten auch unter der Anschrift der Beklagten, ebenso werde die Einstellung und die Kündigung der für die einzelnen Seeschiffe einzustellenden Personen über die Firma der Beklagten durchgeführt. Zur Zeit der Kündigung seien etwa zehn Schiffe von der Beklagten betreut worden, so daß davon auszugehen sei, die Beklagte beschäftige ständig mehr als fünf Arbeitnehmer.

Betriebsbedingte Gründe für eine Kündigung hätten nicht vorgelegen.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die nicht datierte Kündigung, übergeben am 13. November 1987, nicht zum 31. Dezember 1987 geendet habe, sondern fortbestehe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat sich zunächst darauf berufen, das KSchG finde keine Anwendung, da sie lediglich zwei Arbeitnehmer beschäftige. Sie hat nicht bestritten, für einige Eigentumsgesellschaften von Schiffen Verwaltungstätigkeiten auszuüben, was gerade zu ihrem Aufgabenbereich als Verwaltungsgesellschaft gehöre. Sie hat jedoch geltend gemacht, die Besatzungen der Schiffe zählten i. S. des KSchG nicht zu ihren Angestellten, diese seien vielmehr bei den Reede-



reien beschäftigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Kündigung sei nicht an den Maßstäben einer sozial gerechtfertigten Kündigung zu messen, da der allgemeine Kündigungsschutz nach dem KSchG auf das Arbeitsverhältnis der Parteien keine Anwendung finde. Dies folge aus §§ 23, 24 KSchG. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KSchG gelte als Betrieb i. S. des Gesetzes jeweils die Gesamtheit der Seeschiffe oder der Binnenschiffe eines Schifffahrtbetriebes. Das Gesetz enthalte insoweit einen eigenständigen Betriebsbegriff. Dies habe zur Folge, daß die Land- und Bodenbetriebe der Schifffahrtsunternehmen einerseits und die Gesamtheit der Seebetriebe oder der Binnenschiffe andererseits in kündigungsrechtlicher Hinsicht nicht zusammenzurechnen seien. Da die Klägerin im Landbetrieb beschäftigt sei, in dem unstreitig nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt seien, könne sie Kündigungsschutz für sich nicht in Anspruch nehmen.

II. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Nach dem Vortrag der Klägerin liegen bereits die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 KSchG nicht



vor. Die Klägerin hat nicht durch Tatsachen dargetan, daß die Beklagte einen Betrieb unterhält, in dem mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden. Auf die Auslegung von § 24 KSchG kommt es daher letztlich entscheidend nicht an.

1. Der Senat hat allerdings bereits durch Urteil vom 28. Dezember 1956 (- 2 AZR 207/56 - BAGE 3, 197 = AP Nr. 1 zu § 22 KSchG) zu § 22 KSchG 1951 entschieden, der Landbetrieb eines Schifffahrtsunternehmens sei gegenüber dem nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KSchG 1951 aus der Gesamtheit der Schiffe gebildeten Betriebe selbständig. Soweit ersichtlich hat sich die Literatur dieser Auffassung angeschlossen (vgl. KR-Becker, 3. Aufl., § 24 KSchG Rz 14 f.; Herschel/Löwisch, KSchG, 6. Aufl., § 24 Rz 4 f.; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 24 Rz 3). Die Klägerin führt auch keinerlei Rechtsprechungs- oder Literaturansichten an, die hiervon abweichen.

2. Nach herrschender Auffassung ist zunächst davon auszugehen, daß § 24 KSchG insofern eine Fiktion enthält, als die Gesamtheit der Seeschiffe in jedem Fall einen eigenständigen Betrieb bilden. Bestehen somit kündigungsrechtlich zwei Betriebe, nämlich der Landbetrieb nach § 23 KSchG und der Seebetrieb nach der Fiktion des § 24 KSchG, so könnte das KSchG allenfalls dann anzuwenden sein, wenn aufgrund irgendwelcher Besonderheiten des Einzelfalles beide Betriebe so organisiert wären, daß sie einen einheitlichen Betrieb bilden würden. Der Senat hat in dem angeführten Urteil vom 28. Dezember 1956 dazu ausgeführt, sowohl der Landbetrieb als auch der Seebetrieb stelle regelmäßig eine organisatorische Einheit für sich dar. Der arbeitstechnische Zweck der auf dem Lande



befindlichen Büroorganisation sei ein anderer als der der Seeschiffe, möge die Büroorganisation auch mit dem Ergebnis und dem Zweck ihrer Arbeit eine Voraussetzung oder doch ein Hilfsmittel für die Aufrechterhaltung und den Ablauf des Schiffsbetriebes sein. Die Büroorganisation diene der Verwaltung, insbesondere der Versorgung der Schiffe und der kaufmännischen Seite des Schiffsfahrtsunternehmens, der Schiffsbetrieb bezwecke die technische Betätigung der Schifffahrt. Hier und dort sei der Aufbau innerlich ganz verschieden eingerichtet und es seien auch andere Arbeitnehmer in ihm tätig.

3. Wie der Senat durch die Formulierung "regelmäßig" klar zum Ausdruck gebracht hat, sind zwar Ausnahmen denkbar. Solche Ausnahmen hat die Klägerin aber in tatsächlicher Hinsicht nicht vorgebracht. Der Rechtsstreit bedarf daher auch keiner weiteren Aufklärung in der Hinsicht, ob überhaupt die anderen Kommanditgesellschaften, die sie als maßgeblich erachtet, der Beklagten zuzurechnen wären.

Hillebrecht

Triebfürst

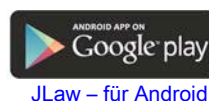
Dr. Ascheid

Brocksiepe

Roeder



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)